



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Lehrreglement

Dieses Lehrreglement basiert auf dem Statut.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Wissensvermittlung	3
III. Selbstverständnis der Lehre	3
IV. Handlungsleitende Werte	3
§4.1 Synergie von Lehre und Forschung	3
§4.2 Integration von Wissen, Denken und Handeln	4
§4.3 Leistungsausrichtung	4
§4.4 Selbstverantwortung	4
V. Vereinbarkeit des Studiums mit Familie oder Beruf	4
VI. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement richtet sich nach dem Statut der SWISS TCM UNI (STU), dem Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS), den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG Schweiz), den Qualitätsstandards zur Akkreditierung der Studiengänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik gemäss MedBG und Principal Relevant Objectives and Framework for Integrated Learning and Education in Switzerland (PROFILES).
- ² Das Lehrreglement erläutert die Grundsätze und Bestimmungen für die Lehre.
- ³ Das Lehrreglement beschreibt die Qualitätsauffassung der STU in allen Bereichen der Lehre. Es vermittelt die Grundlage für die Entwicklung und Evaluation einer kompetenzorientierten Lehre
- ⁴ Das Lehrreglement ist für alle in die Lehre involvierten Personen verbindlich.

II. Wissensvermittlung

Alle Studierenden haben in der Aus- und Weiterbildung das Recht auf folgende Wissensvermittlung:

- ¹ Einbezug neuester Erkenntnisse aus Wissenschaft, Theorie und Praxis sowie deren Verknüpfung in der integrativen Medizin
- ² Vermittlung praktischer beruflich-fachlicher Kompetenzen
- ³ Förderung des Forschergeists mit einer aufgeschlossenen, interdisziplinären Denkweise
- ⁴ Im speziellen die Vermittlung ganzheitlicher, disziplin- und fächerübergreifender Problemlösungskompetenz
- ⁵ Selbstlernfähigkeit einschliesslich Methoden zur Erweiterung des eigenen Wissens und Könnens
- ⁶ Sensibilisierung für ein nachhaltig ausgerichtetes soziales, ökonomisches und ökologisches Bewusstsein.

III. Selbstverständnis der Lehre

- ¹ Die STU schult ihre Studierenden dahingehend, als selbständig denkende und verantwortlich agierende Mitglieder der Gesellschaft die Zukunft zu gestalten und professionell zu handeln.
- ² In Übereinstimmung mit ihrem Leitbild und Statut bildet die STU in ihrem Kernbereich der TCM Studierende als Bachelor of Science in TCM, Master of Science in TCM sowie PhD/Doktor in TCM zu Personen mit hoher Fachkompetenz und wissenschaftlicher Expertise aus.
- ³ Das Studium integriert Inhalte der TCM und Schulmedizin sowie deren integrativer Vernetzung, mit hohem praktischem Anteil z.B. in Form von Praktika in Praxen und Spitälern.
- ⁴ Die Lehre wird getragen von international renommierten Dozierenden und Forschenden.

IV. Handlungsleitende Werte

§4.1 Synergie von Lehre und Forschung

- ¹ Die STU vermittelt Wissen und Kompetenzen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau, stets mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis.
- ² Lehre und Forschung sind an der STU gleichwertig. Sie sind eng verbunden und international ausgerichtet. Das wissenschaftliche Personal ist in der Lehre engagiert. Die Studierenden werden frühestmöglich in die Forschung einbezogen.
- ³ Das Lehrangebot wird regelmässig überprüft und weiterentwickelt. Die Studiengänge orientieren sich an langfristigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und medizinischen Bedürfnissen. Sie bereichern den Medizin- und Wissenschaftsstandort Schweiz mit ihrer internationalen Ausrichtung.

⁴ Studiengänge befähigen Absolventen, gesellschaftliche und medizinische Herausforderungen zu erkennen und sich entsprechend zu engagieren.

§4.2 Integration von Wissen, Denken und Handeln

¹ Studiengänge der STU umfassen sowohl die Wissensbildung als auch die Schulung kritischen Denkens und befähigen so zu verantwortungsbewusstem Handeln.

² Neben den eigentlichen Inhalten befassen sich die Dozierenden ebenso kritisch mit den Stärken, Schwächen und Grenzen ihrer Konzepte und deren Bezug zu benachbarten Gebieten. Wer an der STU studiert, ist bereit, sich auf diesen Diskurs einzulassen.

§4.3 Leistungsausrichtung

¹ Ein Studium an der STU steht allen Personen offen, welche die formalen Kriterien erfüllen und die Einsatzbereitschaft dafür mitbringen. Die Auswahl des Lehrkörpers erfolgt profil-, leistungs- und potenzialorientiert. Die daraus entstehende Diversität des Lehrkörpers und der Studierenden sowie der verantwortungsbewusste Umgang damit sind prägende Merkmale der STU-Kultur.

² Die Studiengänge bieten den Studierenden vielfältige Möglichkeiten und Freiräume, Höchstleistungen zu zeigen, sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Leistungsnachweisen und Curricula. Lehr- und Lernumgebungen wirken motivierend und leistungsfördernd.

³ Leistungsnachweise dienen dem Lernfortschritt und der Entwicklung der Studierenden. Erworbenes Wissen, Verständnis sowie Fertigkeiten der Studierenden werden in den Resultaten der Leistungsnachweise aussagekräftig und transparent dokumentiert.

§4.4 Selbstverantwortung

¹ Die Dozierenden lehren im Rahmen ihres Fachgebiets in eigener Verantwortung. Sie gestalten ihren Unterricht nach pädagogisch-didaktischen Kriterien und richten ihre Lehre an den jeweils angestrebten Qualifikationen aus.

² Die Studierenden gestalten ihren Lernprozess eigenverantwortlich. Die Fachbereiche und die Hochschulleitung unterstützen sie dabei.

³ Studierende, Dozierende und alle in die Lehre involvierten Personen ermöglichen Neuerungen, indem sie Innovationen initiieren und unterstützen. Alle Personen, die von Veränderungen betroffen sind, können mitwirken.

⁴ Die an der Lehre beteiligten Personen sowie Studierendenvertretungen führen einen regelmässigen Diskurs über die Lehre, welcher durch die Vielfalt der Sichtweisen gewinnt.

V. Vereinbarkeit des Studiums mit Familie oder Beruf

Die STU bietet die Möglichkeit, das Studium in Voll- oder Teilzeit zu absolvieren, um die Vereinbarkeit von Beruf und/oder Familie mit einem Studium zu gewähren.

VI. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde am 28. März 2025 durch den Senat verabschiedet.

² Es wurde am 31. März 2025 vom Hochschulrat genehmigt.

³ Dieses Dokument tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.